

# RS OLG Wien 2002/04/17 12R4/02z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.2002

## Rechtssatz

a) Eidestättige Erklärungen sind dann keine geeigneten Bescheinigungsmittel im Wiedereinsetzungsverfahren, wenn die zu bescheinigende Tatsache durch unmittelbare Beweisaufnahme (hier: Auskunftsperson) bescheinigt werden kann.

b) Das Gericht ist nicht verpflichtet, den Wiedereinsetzungserber zur anderweitigen Bescheinigung seines Anspruches aufzufordern, wenn auf die Bescheinigung durch unmittelbare Beweisaufnahme möglich wäre, er sich aber nur auf eine "Eidestättige Erklärung", also ein im konkreten Fall unzulängliches Bescheinigungsmittel, berufen hat.

## Entscheidungstexte

- 12 R 4/02z  
Entscheidungstext OLG Wien 17.04.2002 12 R 4/02z

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)